

§ 3

Der § 31 des Musterstatuts erhält folgenden Abs. 2: „Hebt das Ministerium der Justiz einen Beschluß des Kollegiums auf, so kann es zugleich die zur Erledigung der Angelegenheit erforderlichen Maßnahmen selbst treffen oder dem Kollegium bindende Weisungen für die weitere Beschlußfassung erteilen.“

§ 4

Der § 23 Abs; 2 des Musterstatuts wird wie folgt ergänzt:

„Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur auf das Konto des Kollegiums geleistet werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

Der Minister der Justiz

Dr. B e n j a m i n

Anordnung Nr. 2* * 32 über die Jugendzahnpflege.

Vom 13. März 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahnpflege (GBl. S. 266) in Verbindung mit der Rahmen-Krankenhausordnung vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes / Zentralblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Organisation und Durchführung der dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, obliegenden staatlichen Aufgaben in der Jugendzahnpflege sowie in der Fortbildung und Spezialisierung wird der Leiter einer Jugendzahnklinik oder, wenn noch keine Jugendzahnklinik besteht, ein auf dem Gebiet der Jugendzahnpflege in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätiger Zahnarzt bestellt. Es handelt sich hierbei um die Bestellung eines Zahnarztes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Februar 1954. Unberührt bleiben die Verantwortung und Befugnisse des Rates des Kreises und des Kreisarztes.

§ 2

(1) Im Rahmen der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitsschutzes innerhalb der Volkswirtschaftsplanung soll in den Kreisen mit einer Bevölkerungszahl von über 50 000 mindestens eine Jugendzahnklinik geschaffen werden.

(2) Die Jugendzahnklinik ist eine besondere Fachabteilung eines Krankenhauses oder einer selbständi-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1954 S. 266)

gen Poliklinik. Sie besteht aus mindestens zwei Unterabteilungen, und zwar einer Unterabteilung für allgemeine Jugendzahnpflege und einer Unterabteilung für Kieferorthopädie. Der Leiter der Fachabteilung (Jugendzahnklinik) muß gleichzeitig Leiter einer der Unterabteilungen sein. In jeder Unterabteilung sollen außer dem Leiter weitere Zahnärzte arbeiten; Die Fachabteilung (Jugendzahnklinik) befaßt sich ausschließlich mit der Prophylaxe und Therapie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Kinder und Jugendlichen,

(3) In jedem Kreis soll auf 2500 Kinder und Jugendliche eine Planstelle für einen Jugendzahnarzt entfallen.

§ 3

In den allgemeinen zahnärztlichen Abteilungen der Krankenhäuser und poliklinischen Einrichtungen sind entsprechend den Erfordernissen ein oder mehrere Zahnärzte hauptberuflich mit der Durchführung der Jugendzahnpflege zu beauftragen. Das gleiche gilt für Landambulatorien und Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens in Betrieben mit mehr als 2000 Jugendlichen, wenn zwei oder mehrere Planstellen für Zahnärzte vorhanden sind. Der Leiter der zahnärztlichen Abteilung des Landambulatoriums bzw. der Betriebspoliklinik ist für die Durchführung der Jugendzahnpflege innerhalb seines Aufgabenbereiches verantwortlich,

§ 4

Über die Einsätze transportabler zahnärztlicher Instrumentarien für die Jugendzahnpflege entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

§ 5

Die Kosten für die Untersuchungen und Behandlungen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Jugendzahnpflege tragen die jeweiligen Einrichtungen, in denen diese Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden. Die Vergütung für die Behandlungen der niedergelassenen Zahnärzte übernehmen die zuständigen Kostenträger.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 6 der Anordnung vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahnpflege (GBl. S. 266) außer Kraft;

Berlin, den 13. März 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. M a r c u s s o n
Stellvertreter des Ministers